

23.01.09

AS

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in
der Sozialversicherung**

A. Problem und Ziel

Auf Grund der Änderung des in § 1 Absatz 2 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) genannten Anwendungsbereichs durch die zwischenzeitlich erfolgte Umwandlung der früheren Ausführungsbehörden des Bundes in Körperschaften des öffentlichen Rechts muss auch eine Änderung des Anwendungsbereichs in § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) erfolgen.

Des Weiteren sind im Zuge dieser Anpassung auch weitere redaktionelle Änderungen durchzuführen.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Bürger und Wirtschaft eingeführt, geändert oder abgeschafft.

23.01.09

AS

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in
der Sozialversicherung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 23. Januar 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen
in der Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 85 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
das Rechnungswesen in der Sozialversicherung
Vom ...**

Gemäß Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 15. Juli 1999 (BAnz. Nr. 145a vom 6. August 1999), zuletzt geändert durch die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 10. Juni 2005 (BAnz. Nr. 110 S. 9087), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen" die Wörter „und dem Gesundheitsfonds" sowie nach den Wörtern „gesetzliche Krankenversicherung" die Wörter „und für den Gesundheitsfonds" eingefügt.

b) In Nummer 9 werden die Wörter „und Soziale Sicherung" gestrichen und nach dem Wort „Einvernehmen" werden die Wörter „mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie" eingefügt.

3. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, für die nach § 1 Absatz 2 Ausnahmen zugelassen sind, ist mindestens über die anfallenden Einnahmen der Kontenklassen 2 und 3 und über die getätigten Ausgaben der Kontenklassen 4 bis 7 in der Gliederung des Kontenrahmens Rechnung zu legen."

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummern 1 und 3 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 22. November 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den TT.MM.JJJJ

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Auf Grund der Änderung des in § 1 Absatz 2 SVRV genannten Anwendungsbereichs durch die zwischenzeitlich erfolgte Umwandlung der früheren Ausführungsbehörden des Bundes in Körperschaften des öffentlichen Rechts muss auch eine Änderung des Anwendungsbereichs in § 1 Absatz 2 der SRVwV erfolgen.

Des Weiteren sind im Zuge dieser Anpassung auch weitere redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die öffentlichen Haushalte sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung ist durch die Überführung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesens in die Unfallkasse des Bundes (§ 218b Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 25 Absatz 2)

- a) Redaktionelle Änderung durch die Einführung des Gesundheitsfonds in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2009.
- b) Redaktionelle Änderung aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Nummer 3 (§ 38 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 1.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz
NKR-Nr. 673: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haus-
haltswesen in der Sozialversicherung, Verordnung zur Änderung der
Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung, Allgemeine Verwal-
tungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Entwürfe der o. a. Verordnungen sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

In der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung wird eine Informationspflicht für die Verwaltung konkretisiert. Für die Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen die Regelungsvorhaben.

Catenhusen
Stellv. Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter